

Gebührentarif für die Lebensmittelkontrolle

vom 20. Dezember 2005¹⁾

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992²⁾, auf Art. 75 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23. November 2005³⁾ und § 8 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (VV LMG) vom 13. Juni 1995⁴⁾,

verfügt:

In der amtlichen Lebensmittelkontrolle unter der Leitung des Kantonschemikers werden folgende Gebühren erhoben:

| | <i>Taxpunkte (TP)</i> |
|---|---------------------------|
| <i>1. Inspektionen und Probenerhebungen</i> | |
| 1.1 Grundtaxe (Abgeltung des Administrativaufwands der Kontrollorgane auf der Amtsstelle einschliesslich der Vorbereitung von Kontrollen) | Pauschale 35 |
| 1.2 Wegpauschale | 35 |
| 1.3 Inspektionen und Probenerhebungen vor Ort: für jede angebrochene ¼ Stunde | 15 |
| 1.4 Administrative Erfassung der erhobenen Proben durch das Sekretariat: | |
| für die erste Probe | Pauschale 20 |
| für jede weitere Probe zusätzlich | Pauschale 2 |

¹⁾ GS 28, 585

³⁾ SR 817.02

²⁾ SR 817.0

⁴⁾ BGS 824.2

824.26

2. *Technische Untersuchungen* nach Gebührentarif des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz
3. *Inspektions- und Untersuchungsberichte*
- 3.1 Beanstandung und Verfügung, Standardtext Pauschale 20
- 3.2 Beanstandung und Verfügung, individueller Text nach Zeitaufwand 1 TP/Min.
4. *Zusätzlicher Aufwand infolge von Beanstandungen*
Zusätzliche Aufwendungen und Amtshandlungen im Nachgang zu Beanstandungen bzw. Verfügungen nach Zeitaufwand 1 TP/Min.
5. *Überprüfung von Bezeichnungen*
Überprüfung von Bezeichnungen, Prospekten, Etiketten, Packungstexten etc. nach Zeitaufwand 1 TP/Min.
6. *Prüfung und Unterzeichnung von Zertifikaten*
- 6.1 Unterzeichnung pro Exemplar nach Gebührentarif des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz
- 6.2 umfangreichere Prüfung von Unterlagen und Belegen, Erstellen von Zertifikaten: zusätzlich zur Unterzeichnung nach Zeitaufwand 1 TP/Min.
7. *Gebührenverzicht*
Liegen lediglich Bagatellbeanstandungen vor, kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.
8. *Taxpunktwert*
Der Wert eines Taxpunktes beträgt Fr. 2.10.

9. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Gebührentarif vom 10. August 1995¹⁾ ist aufgehoben.

¹⁾ nicht in GS